

## Beilage 2577

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Eingaben und Beschwerden

zu der

Eingabe von Karl Maier in Regensburg  
betreffend Wiederverwendung bei der  
Obersten Baubehörde (Nr. 8010)

Berichterstatter: Lau

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,  
über diese Eingabe zur Tagesordnung über-  
zugehen.

München, den 9. Juni 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher

## Beilage 2578

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen  
auf dem Gebiet des Versorgungsrechts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
3. Juni 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 9. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes  
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-  
mit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Können frühere Beamte des bayerischen Staates  
oder einer vom bayerischen Staat nach dem 8. Mai 1945  
für sein Gebiet übernommenen ehemaligen Reichsver-  
waltung, die beim Eintritt des Versorgungsfalls plan-  
mäßig einer Dienststelle des jetzigen bayerischen Staats-  
gebiets angehört haben, oder ihre Hinterbliebenen ihre  
Versorgungsbezüge, die an eine nichtbayerische Besol-  
dungskasse zur Zahlung eingewiesen oder überwiesen  
worden waren, von dieser Kasse aus nicht in ihrer Per-  
son liegenden Gründen nicht mehr erhalten oder be-  
anspruchen, so können ihnen auf Antrag die Versor-  
gungsbezüge widerruflich aus der Bayer. Staatskasse  
gewährt werden.

Art. 2

(1) Versorgungsbezüge können aus der Bayerischen  
Staatskasse auf Antrag widerruflich, ferner gewährt  
werden

1. früheren Beamten des zivilen bayerischen Staats-  
dienstes, die nach Erlangung der Unwiderruflich-  
keit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhält-  
nisses von einer staatlichen Dienststelle des jetzigen  
bayerischen Staatsgebiets auf Vorschlag ihrer  
obersten Dienstbehörde an eine Zentralbehörde  
des Reichs berufen worden sind oder, ohne daß  
es ihrer Zustimmung bedurfte, auf eine andere  
Dienststelle oder in den Dienst eines anderen  
Dienstherrn des öffentlichen Rechts versetzt oder  
übergeführt worden sind,

2. früheren Beamten des Reichs, deren erste planmäßige Anstellung bei einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsdienststelle erfolgt ist und die nach Erlangung der Unwiderruflichkeit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung von einer solchen Dienststelle auf eine andere Reichsdienststelle versetzt oder übergeführt worden sind,
3. den Hinterbliebenen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beamten,

wenn sie infolge der Versetzung oder Überführung nach Eintritt des Versorgungsfalles die in ihrer letzten Dienststelle erdiente Versorgung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht erhalten oder beanspruchen können. Der Versorgungsfall gilt mit dem Ablauf des Monats eingetreten, in dem der Beamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat oder seine dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne des Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 festgestellt worden oder der Beamte verstorben ist.

(2) Der Versorgungsbezug wird nach dem Ruhegehalt bemessen, das der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Dienststelle des jetzigen bayerischen Staatsgebietes erdient hatte. Bei der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind Dienstzeiten, die der Beamte nach seinem Ausscheiden im Beamtenverhältnis bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegt hat, mit anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Dienstzeiten der in den §§ 82, 83, 84 Abs. 2 und 3 und 85 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) bezeichneten Art. Hat der Beamte nach dem 8. Mai 1945 einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird der Versorgungsbezug nur insoweit gewährt, als er den neuen Versorgungsanspruch übersteigt.

#### Art. 3

(1) Versorgungsbezüge auf Grund dieses Gesetzes werden vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen den Träger der Versorgungslast und für den Fall, daß der Versorgungsempfänger seine Versorgungsbezüge aus einer anderen öffentlichen Kasse erhält oder erhalten kann, auch gegen diesen bleibt vorbehalten.

(3) Die Versorgungsbezüge werden Personen nicht gewährt, die laut rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. S. 145) als Hauptschuldige oder Belastete erklärt oder anzusehen sind. Hinterbliebenenversorgung wird außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Beamte durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist. Fällt der verstorbene Beamte unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz, ist aber eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen nicht ergangen, so wird Hinterbliebenenversorgung nur gewährt, wenn der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes abgelehnt hat oder wenn der Verstorbene in dem vom Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erachtet worden ist.

#### Art. 4

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es bestimmt, welche Dienststellen außerhalb des jetzigen bayerischen Staatsgebietes den Dienststellen des jetzigen bayerischen Staatsgebietes gleichzustellen sind.

#### Art. 5

Das Staatsministerium der Finanzen kann mit anderen deutschen Ländern und Gebieten Vereinbarungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit treffen.

#### Art. 6

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Vorschriften, die den Artikeln 2 bis 4 entsprechen, erlassen.

#### Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

#### Begründung

Infolge der nach der Kapitulation eingetretenen Aufspaltung des Reichs in Besatzungszonen und der daran sich anschließenden Neubildung von Ländern war es erforderlich geworden, die Tragung der bei der Kapitulation vorhandenen Pensionslast zwischen den neugebildeten Ländern und Gebieten abzugrenzen. Für Bayern sind einschlägige Vorschriften durch einen Erlass des Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1945 Nr. 2402 getroffen worden. Der Erlass knüpft daran an, ob im Zeitpunkt der Kapitulation eine für das jetzige bayerische Staatsgebiet zuständige Besoldungskasse zur Zahlung verpflichtet war oder nicht. Er bestimmt dementsprechend, daß aus Kassen des bayer. Staates nur solche Versorgungsbezüge gezahlt werden dürfen, für die nach dem Stand vom 1. Mai 1945 eine bayerische Besoldungskasse zahlungspflichtig war.

Diese Regelung führt in manchen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen, so u. a., wenn ein in Bayern erdienter Versorgungsbezug infolge Wegzugs des Berechtigten aus Bayern einer außerbayerischen Kasse zur Zahlung überwiesen oder wenn ein Beamter, nachdem er sich durch Dienstleistung in Bayern eine Anwartschaft auf Versorgung erdient hatte, entsprechend den Bedürfnissen seiner Verwaltung versetzt worden ist, der Versorgungsberechtigte aber nach der Kapitulation seinen Versorgungsbezug von der zuletzt zahlungspflichtigen Pensionskasse oder von dem letzten Dienstherrn nicht mehr erhalten kann, sei es, weil die Dienststelle nicht mehr besteht oder in den abgetrennten Gebieten gelegen ist oder weil in ihrem Gebiet die Einrichtung der beamtenmäßigen Versorgung beseitigt worden ist oder weil einzelne Gebiete es ablehnen, Versorgungsbezüge an auswärts wohnende Versorgungsberechtigte zu zahlen. Dieses Ergebnis wird als besonders hart dann empfunden, wenn die Versetzung des Beamten deshalb erfolgt ist, weil ihm wegen seiner ablehnenden Einstellung zum Nationalsozialismus Schwierigkeiten entstanden waren.

Zur Beseitigung der aufgetretenen Unbilligkeiten hat der Bayer. Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 4. November 1948 auf einen Antrag der Abgeordneten Dr. Linnert und Genossen (Beilage 1875) die Staatsregierung ersucht, baldigst einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Art. 1 des Entwurfs bestimmt, daß an eine außerbayerische Besoldungskasse überwiesene Versorgungsbezüge, die im Dienst des Reichs oder des bayer. Staates bei Dienststellen im jetzigen bayerischen Staatsgebiet verdient wurden und deren Zahlung von der zuletzt zuständigen Kasse nicht mehr zu erlangen ist, auf Antrag aus der Bayer. Staatskasse wieder gezahlt werden dürfen. Die Zahl der unter Art. 1 fallenden Fälle wird nach den bisherigen Erfahrungen sehr gering sein.

Bedeutungsvoller werden sich die Vorschriften des Art. 2 auswirken, die eine Versorgungsregelung für die Beamten treffen, die ihre Beamtenlaufbahn in Bayern begonnen haben und infolge einer nach Erlangung der Unwiderruflichkeit oder Lebenslänglichkeit des Beamtenverhältnisses erfolgten Versetzung oder Überführung nach Eintritt des Versorgungsfalls aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen keine Versorgung erhalten können. Bayerische Zivilstaatsbeamte, die bis 1933 nur innerhalb der bayer. Staatsverwaltung versetzt werden konnten, sind hierbei insoweit zu berücksichtigen, als sie entweder auf Vorschlag ihrer bayerischen obersten Dienstbehörde an eine Zentralbehörde des Reichs berufen worden sind oder nach 1933, ohne daß es ihrer Zustimmung bedurfte, auf eine außerbayerische oder nach der Kapitulation von dem bayerischen Staat nicht übernommene Dienststelle oder in den Dienst eines anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts versetzt oder übergeführt worden sind (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs). An Vorschriften, auf Grund deren seit 1933 derartige Versetzungen bayerischer Zivilstaatsbeamter erfolgen konnten, sind vor allem zu erwähnen: §§ 35, 166 DVG, §§ 21, 26 des Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653), §§ 1, 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1197), § 5 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81), § 9 der Siebenten W.

zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (RGBl. I S. 694), § 1 Abs. 2 der Zweiten W. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580). Die Zahl der hier nach in Betracht kommenden Fälle wird nicht erheblich sein. Sie wird übertroffen werden von den unter Abs. 1 Ziffer 2 fallenden Fällen der Beamten der übernommenen früheren Reichsverwaltung, deren Versetzung, da sie keinen Wechsel des Dienstherrn bedeutete, der Einwilligung des Beamten nicht bedurfte.

Die unter die Regelung des Art. 2 fallenden Beamten und ihre Hinterbliebenen sollen versorgungsrechtlich so gestellt werden, als wenn beim Ausscheiden des Beamten aus der bayerischen Dienststelle der Versorgungsfall eingetreten wäre. Dabei sollen ihnen auch die nach dem Ausscheiden aus der bayerischen Dienststelle zurückgelegten Dienstzeiten als ruhegehalttsfähig zugerechnet werden. Ausgeschlossen von der Anrechnung sollen aber die in den §§ 82, 83, 84 Abs. 2 und 3 und 85 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Dienstzeiten sein, deren Berücksichtigung das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GWB. S. 349) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der W. Nr. 133 vom 14. Oktober 1947 (GWB. S. 204) auch für andere Versorgungsfälle nicht mehr zuläßt, die vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 eingetreten sind. Die Vorschrift des Art. 2 ist sowohl anwendbar, wenn der Versorgungsfall vor dem 8. Mai 1945, als auch wenn er später eingetreten ist oder eintritt.

Art. 4 Satz 2 bezieht sich auf die Fälle, in denen von Bayern aus Dienststellen außerhalb des bayerischen Staatsgebiets unterhalten worden sind, wie z. B. bis zum Anschluß Österreichs die Soldienststellen in Kufstein und Salzburg.

Art. 6 will die Möglichkeit gesetzlich festlegen, durch Gegenseitigkeitsabkommen mit anderen deutschen Ländern und Gebieten die Schwierigkeiten auszuräumen, die durch die unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit zur Zahlung der Versorgungsbezüge in den einzelnen Ländern aufgetreten sind.